OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302120/28/BMa/TK

Datum:
Linz, 22. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der R C P, vertreten durch g v s Rechtsanwälte, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 11.09.2018, GZ: Ge-657/18, wegen Übertretung des Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und unter Berücksichtigung des Erkenntnisses des VwGH vom 22.12.2020, Ra 2020/110192 bis 0195-6

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass die verhängten Strafen aufgehoben und für jeden der beiden im behördlichen Erkenntnis angeführten Arbeitnehmer jeweils eine Strafe in Höhe von 700 Euro verhängt wird.

II. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 140 Euro (zweimal 70 Euro). Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Bescheid wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„Sie haben es als zur Vertretung nach außen befugtes Organ der Firma R Montage s.r.o. mit Sitz in x, verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass

2. der Arbeitnehmer oa. Firma Hr. M-A I (geb. am x) durch oa. Firma zumindest am 19.3.2018 um 8.50 Uhr zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in x (Bauvorhaben ‚M S') beschäftigt wurde, ohne dass dessen Beschäftigung in Österreich gem. § 19 LSD-BG gemeldet worden wäre. Für diesen Arbeitnehmer konnte keine ZKO3 Meldung vorgelegt werden. Es wurde somit die oa. Beschäftigung ggst. Arbeitsnehmers nicht ordnungsgemäß gemeldet. Dies stellt eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
3. der Arbeitnehmer oa. Firma Hr. A-J B (geb. am x) durch oa. Firma zumindest am 19.3.2018 um 8.50 Uhr zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in x (Bauvorhaben ‚M S') beschäftigt wurde, ohne dass dessen Beschäftigung in Österreich gem. § 19 LSD-BG gemeldet worden wäre. Für diesen Arbeitnehmer konnte keine ZKO3 Meldung vorgelegt werden. Es wurde somit die oa. Beschäftigung ggst. Arbeitsnehmers nicht ordnungsgemäß gemeldet. Dies stellt eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

ad 1. und ad 2.
§19 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 Ziff. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl.I Nr. 44/2016 i.d.g.F.
Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von EURO	falls diese uneinbringlich ist,	Freiheitsstrafe von	gemäß
ad 1. € 1.000,--	24. Stunden	---	§ 26 Abs. 1 Ziff. 1 leg.cit
ad 2. € 1.000,--	24 Stunden	---	§ 26 Abs. 1 Ziff. 1 leg.cit
€ 2.000,--	48 Stunden	---	

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
EUR 200,-- als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
EUR 2.200,-- Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen (§ 54 d VStG)."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde, die dem LVwG OÖ gemeinsam mit dem bezughabenden Behördenakt vorgelegt wurde.

2.1. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und am 24.06.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der die Bf mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung sowie ein Vertreter des Finanzamts

gekommen waren. Das Verfahren wurde mit weiteren Verfahren, nämlich LVwG-302119, LVwG-302121 und LVwG-302122 zur gemeinsamen Verhandlung verbunden, weil diesen Akten dieselbe von den Organen des Finanzamts durchgeführte Kontrolle zugrunde liegt. Zur Befragung der Beschuldigten wurde eine Dolmetscherin beigezogen.

2.2. Der von der Bf, gegen das in dieser Sache ergangene Erkenntnis des LVwG OÖ vom 22.11.2019, erhobenen außerordentlichen Revision wurde mit Erkenntnis des VwGH vom 22.12.2020, Ra 2020/11/0192 bis 0195-6, insofern Folge gegeben, als das angefochtene Erkenntnis in seinem über den Schuldspruch hinausgehenden Umfang wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufgehoben wurde. In ihrem die Schuldsprüche betreffenden Umfang wurde die Revision jedoch zurückgewiesen. Begründend wurde vom VwGH u.a. ausgeführt:

„5.3.2. In den vorliegenden Fällen wurden jeweils Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt. Die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen ist vor dem Hintergrund des Unionsrechts rechtswidrig (vgl. VwGH 15.10.2019, RA 2019/11/0033, 0034, mit Verweis auf das Urteil des EuGH vom 12. September 2019, Maksimovic, C-64/18 ua., und zur Verletzung der Meldepflicht nach dem LSD-BG auch das Erkenntnis VfGH 27.11.2019, E 2893-2896/2019).

Die angefochtenen Erkenntnisse waren daher schon aus diesem Grund in Bezug auf ihren jeweiligen Strafausspruch sowie den daran anknüpfenden Kostenausspruch wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Dadurch erübrigte sich, auf das weitere den Strafausspruch betreffende Zulässigkeitsvorbringen der Revisionswerberin einzugehen.“

3. Erwägungen des LVwG OÖ:

3.1. Folgender für die Strafbemessung rechtlich relevante Sachverhalt wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

Die Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von 1.700 Euro und ist sorgepflichtig für ein Kind mit 14 Jahren.
Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Von der festgestellten Übertretung waren zwei Arbeitnehmer betroffen. Seit den festgestellten Übertretungen ist ein Zeitraum von ca. 3 Jahren verstrichen.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich die Feststellungen zu den Einkommens-, Vermögens- und persönlichen Verhältnissen der Bf aus ihrer Angabe in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.06.2019 ergeben. Im Übrigen ergeben sich die Feststellungen aus den vorliegenden Verwaltungsakten.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen lauten:

§ 19 Abs. 1 LSD-BG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Arbeitgeber und Überlasser mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben die Beschäftigung von nach Österreich entsandten Arbeitnehmern und nach Österreich überlassenen Arbeitskräften zu melden. Die Meldung hat für jede Entsendung oder Überlassung gesondert zu erfolgen. Nachträgliche Änderungen bei den Angaben gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 sind unverzüglich zu melden. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Meldepflichten nach diesem Absatz und den Abs. 2 und 3 als Arbeitgeber.

§ 26 Abs. 1 Z 1 LSD-BG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro zu bestrafen.

§ 9 VStG Abs.1 i.d.g.F:
Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

3.3.2. Weil der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist, erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit diesem.

3.3.3. Der EuGH hat mit Urteil vom 12.09.2019 in den verbundenen Rechtssachen C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, Maksimovic und andere, zu den Bestimmungen des § 7d Abs 1 und 2 sowie des § 7i Abs 4 AVRAG C-64/18 ausgesprochen, dass Art. 56 AEUV dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die für den Fall der Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf die Einholung verwaltungsbehördlicher Genehmigungen und auf die Bereithaltung von Lohnunterlagen die Verhängung von Geldstrafen vorsieht, die einen im Vorhinein festgelegten Betrag nicht unterschreiten dürfen, die für jeden betreffenden Arbeitnehmer kumulativ und ohne Beschränkung verhängt werden, zu denen im Fall der Abweisung einer gegen den Strafbescheid erhobenen Beschwerde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 % der verhängten Strafe hinzutritt und die im Fall der Uneinbringlichkeit in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden.

Die Judikatur des EuGH hat durch die innerstaatliche Judikatur der Höchstgerichte, sowohl durch jede des VfGH als auch durch jene des VwGH eine Ausprägung erhalten:
Mit Erkenntnis Ra 2018/11/0195 vom 26.05.2020 führt der VwGH unter Hinweis auf sein Erkenntnis vom 15. Oktober 2019, Ra 2019/11/0033 bis 0034, aus, dass er unter Berufung auf das Urteil in der Rechtssache Maksimovic ua bereits ausgesprochen hat, dass eine Verletzung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Lohnunterlagen hinsichtlich mehrerer Arbeitnehmer nur mehr eine einzige Strafe nach sich zieht, da dies zwingende Rechtsfolge des Erfordernisses ist, die Unionsrechtskonformität bei möglichst weitgehender Erhaltung des nationalen Rechts herzustellen. Dies gilt im Hinblick auf den Beschluss in der Rechtssache NE, C-645/18, betreffend die Unionsrechtskonformität u.a. des § 19 Abs. 1 iVm. § 26 Abs. 1 Z 1 LSD-BG 2016 (der Nachfolgeregelung des § 7b Abs. 3 iVm. Abs. 8 Z 1 AVRAG 1993) auch für die Anwendung des im Revisionsfall einschlägigen § 7b Abs. 8 Z 1 AVRAG 1993 (vgl. dazu bereits VfGH 27.11.2019, E 2047/2019 ua; 27.11.2019, E 2893/2019 ua; 27.11.2019, E 3530/2019 ua).

Diesen Rechtsausführungen, wonach nur eine Einheitsstrafe zu verhängen ist, liegt ein Sachverhalt zugrunde, bei dem ein strafbares Verhalten in Bezug auf mehr als drei Arbeitnehmer beurteilt wurde.

Mit Erkenntnis vom 26.02.2020, Ra 2020/11/0004, hat der VwGH zur Verhängung von Strafen nach dem LSD-BG in einem Fall, in welchem dem Beschuldigten zwei Übertretungen des LSD-BG im Hinblick auf einen Arbeitnehmer vorgeworfen wurden, u.a. ausgeführt, dass in diesem Fall bei der Bemessung der Strafe und bei der Beurteilung, ob gegenständlich § 45 Abs. 1 Z 4 VStG anwendbar sei, ausdrücklich auf die in § 26 Abs. 1 LSD-BG 2016 vorgesehene "Mindeststrafe" (EUR 1.000,--) abgestellt worden sei. Dies sei vor dem Hintergrund des Unionsrechts rechtswidrig (vgl. VwGH 15.10.2019, Ra 2019/11/0033,0034, mit Verweis auf das Urteil des EuGH vom 12. September 2019, Maksimovic, C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C- 148/18, und zur Verletzung der Meldepflicht nach dem LSD-BG 2016 auch das Erkenntnis VfGH 27.11.2019, E 2893-2896/2019). Im Übrigen sei, wie sich gleichfalls aus der zitierten Judikatur ergebe, in Ansehung der beiden vorliegenden Übertretungen gemäß § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG 2016 die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe rechtswidrig.

In seinem Erkenntnis vom 02.07.2020, GZ: Ra 2020/09/0025, in einem Verfahren, in dem bei mehreren Übertretungen nur eine Gesamtstrafe unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. September 2019, Rs. C64/18 ua, *Maksimovic*, verhängt wurde, hat der VwGH u.a. ausgeführt (RZ 16-18):

„Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits in seinem zu zwei Übertretungen des Glücksspielgesetzes ergangenen Erkenntnis vom 6. Mai 2020, Ra 2020/17/0001, auf das

zur näheren Begründung gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen wird, ausgesprochen, dass weder die einzelnen Elemente der gemäß § 52 Abs. 2 erster Strafsatz GSpG zu gewärtigenden Sanktionen - Mindeststrafe(n), Höchststrafe(n) - noch die gemäß § 16 VStG zu bemessenden Ersatzfreiheitsstrafe(n) noch der Verfahrenskostenbeitrag gemäß § 64 VStG noch diese Elemente in ihrem Zusammenwirken als unverhältnismäßig zu beurteilen sind, sodass das Unionsrecht der uneingeschränkten Anwendbarkeit dieser Bestimmungen nicht entgegen steht.
Diese Rechtsprechung ist gleichermaßen bei Bestrafungen nach § 28 Abs. 1 Z 1 erster Strafsatz AuslBG zu beachten, orientiert sich die Staffelung der Strafsätze in § 52 Abs. 2 GSpG nach dem Willen des Gesetzgebers doch an der Staffelung der Mindest- und Höchststrafen in § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG (vgl. etwa VwGH 25.4.2019, Ra 2018/09/0204, mwN; siehe zudem VwGH 21.2.2019, Ra 2018/09/0132, 0133 mwN, zu den nicht bloß unbedeutenden Folgen von Übertretungen nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG).
Jedenfalls für den hier anzuwendenden ersten Strafsatz des § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG steht das Unionsrecht der uneingeschränkten Anwendung des Ausländerbeschäftigungs-gesetzes, das (seit der Novelle BGBl. Nr. 231/1988) für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer eine eigene Strafdrohung aufstellt (vgl. VwGH 13.12.1990, 90/09/0170), nicht entgegen. So ist die Anwendung dieses Strafsatzes auf Übertretungen betreffend die erstmalige unberechtigte Beschäftigung von höchstens drei Ausländern beschränkt. Zum einen ergibt sich daraus bereits eine Strafobergrenze von maximal 30.000 Euro; andererseits kann auch die Untergrenze von 1.000 Euro je unberechtigt beschäftigtem Ausländer nicht als unverhältnismäßig erkannt werden (vgl. auch dazu die insoweit auf das Ausländerbeschäftigungsgesetz umlegbaren Ausführungen in VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001).“
Auf diese Judikatur hat der VwGH auch in seinem Erkenntnis vom 13.11.2020, GZ: Ra 2020/09/0052, zu Übertretungen der Bestimmungen des AuslBG verwiesen.

Dazu ist anzumerken, dass das Erkenntnis des EuGH vom 12. September 2019, Rs. C64/18 ua, *Maksimovic,* sich gleichermaßen auf die Kontrollbestimmungen des AVRAG, die Vorläuferbestimmungen jener des nunmehr anzuwendenden LSD-BG sind (betreffend arbeitsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf die Einholung verwaltungsbehördlicher Genehmigungen und auf die Bereithaltung von Lohnunterlagen), und auch auf die Bestimmung des § 28 Abs. 1 Z1 lit.a AuslBG, bezieht, sodass die vorzitierte VwGH–Judikatur zu Bestimmungen des AuslBG bei Überlegungen der Festsetzung von Strafen nach dem LSD-BG miteinzubeziehen ist.

Eine Zusammenschau der dargestellten Erkenntnisse des VwGH ergibt, dass die Verhängung von Strafen für jeden der angetroffenen Arbeitnehmer nach dem LSD-BG ohne Anwendung einer Strafuntergrenze und ohne Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe in einem Bereich, in dem bis zu drei Arbeitnehmer betroffen sind, wenn es sich um eine erstmalige Übertretung handelt, verhältnismäßig und unter diesen Voraussetzungen mit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. September 2019, Rs. C64/18 ua, *Maksimovic* vereinbar ist.

Denn in diesem Bereich kommt die Judikatur des VwGH vom 15.10.2019, Ra 2019/11/0033 bis 0034, wonach bei Bestrafung wegen Ordnungsverstößen, die mehr als drei Arbeitnehmer betreffen, nur einer Gesamtstrafe zu verhängen ist, nicht zur Anwendung, sondern es wird die Verhängung einer Strafe für jeden Arbeitnehmer als verhältnismäßig angesehen (siehe oben). Dass in diesem Strafbereich nicht auf Mindeststrafen abzustellen ist oder Ersatzfreiheitsstrafen zu verhängen sind, ergibt sich aus dem Erkenntnis des VwGH vom 26.02.2020, Ra 2020/11/0004.

3.3.4. Mit seinem Erkenntnis vom 22.12.2020, Ra 2020/11/0192 bis 0195-6, hat der VwGH im hier gegenständlichen Fall festgestellt, dass die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen vor dem Hintergrund des Unionsrechts rechtwidrig ist. Daher wurde das Erkenntnis des LVwG OÖ vom 22.11.2019, LVwG-302120, in Bezug auf seinen Strafausspruch und den daran anknüpfenden Kostenausspruch aufgehoben, sodass die Strafe neu auszumessen ist.

Von der hier gegenständlichen Verwaltungsübertretung sind zwei Arbeitnehmer betroffen, sodass für jede Übertretung nach der vorzitierten VwGH-Judikatur eine Strafe, ohne Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe und ohne Abstellen auf eine Strafuntergrenze zu verhängen ist.

3.3.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40-46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32-35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat in beiden Fällen jeweils eine Mindeststrafe von 1.000 Euro verhängt.
Wie sich aus den Feststellungen ergibt, ist von einem geschätzten monatlichen Nettoeinkommen von 1.700 Euro und der Sorgepflicht für ein Kind auszugehen. Strafmildernd sind die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf und die lange Verfahrensdauer zu werten. Straferschwerend jedoch, dass von der Übertretung zwei Arbeitnehmer betroffen waren.
Fallbezogen ist unter Beachtung aller maßgeblichen Aspekte der Ausmessung der Geldstrafe, die Festsetzung einer solchen in Höhe von jeweils 700 Euro tat- und schuldangemessen.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich im Verfahren vor dem LVwG OÖ herausgestellt hat, dass die Bf ein niedrigeres monatliches Nettoeinkommen bezieht, als von der belangten Behörde angenommen und sie überdies sorgepflichtig für ein Kind ist.
Die Verhängung von Geldstrafen in dieser Höhe ist aus spezialpräventiven Gründen unabdingbar und aus generalpräventiven Gründen geboten.
Die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe hatte unter Hinweis auf das zitierte Erkenntnis des VwGH vom 22.12.2020, Ra 2020/11/192 bis 0195-6, mwN nicht stattzufinden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II. Kostenentscheidung:

Weil die Beschwerde hinsichtlich des Strafausspruchs erfolgreich war, ist kein Kostenbeitrag zu leisten (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Mit der rechtskräftigen Bestrafung ist die Eintragung des Beschuldigten und jenes Unternehmens, dem die Bestrafung zuzurechnen ist, in die beim Kompetenzzentrum LSD-BG zu führende Evidenz verbunden (§ 35 Abs. 2 LSD-BG).

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann